

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 4 (1857)

48 (1.12.1857)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-508235](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-508235)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1857. Dienstag, 1. December. №. 48.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Das vormalig Mengerssen'sche Haus an der Langen- und Harenstraße belegen, soweit es Eigenthum der Stadt Oldenburg ist, soll am Donnerstag den 3. Decembr. d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause hieselbst zum Abbruch öffentlich verkauft werden. (November 27.)

2) Im Monat December wird ein Armenbeitrag für die Stadt und das Stadtgebiet nicht erhoben. (Novbr. 26.)

3) Gefunden: 1 Bündel Kleiderzeug; 1 Taschentuch mit Namen; 1 Paar Unterärmel.

Instruction für die Kämpfer der Scheffelmaße.

§. 1. Der Kämpfer ist verpflichtet, dem geleisteten Eide gemäß, beim Kämpfen der Scheffel- und hölzernen Kannen-Maße mit der größten Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und Unparteilichkeit zu verfahren.

§. 2. Der hiesige gemeine Scheffel hält 16 Kannen oder 1149,534 pariser Kubikzoll.

Der Stauscheffel hält $\frac{1}{6}$ Kanne mehr als der gemeine Scheffel, also $16\frac{1}{6}$ Kanne.

§. 3. Als Normalmaße erhält der Kämpfer:

a. einen kupfernen Scheffel mit Querstange, vom Jahre 1597,

b. einen dito Viertelscheffel,

c. einen dito Achtscheffel,

d. eine zinnerne Kanne,

e. eine dito halbe Kanne,

f. eine dito viertel Kanne

und einen zum Kämpfen zu gebrauchenden Trichter.

Der Kämpfer muß diese Normalmaße sorgfältig aufbewahren und vor jeder Beschädigung hüten.

§. 4. Der Kämpfer darf für Handel- und Gewerbetreibende und andere Privatpersonen nur die gewöhnliche gemeine Scheffelmaße kämpfen.

Der Stauscheffel, welchen nur die beeidigten Messer am Stau gebrauchen dürfen, darf nicht anders als auf ausdrückliche schriftliche Verfügung des Magistrats verfertigt und gekämpt werden.

§. 5. Die Querstangen auf den zu kämpfenden Scheffeln dürfen nur $\frac{3}{8}$ Zoll breit und müssen nach unten abgerundet, die Stangen und Beschläge auch glatt gearbeitet sein.

Scheffel, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen nicht gekämpt werden.

§. 6. Der Kämpfer muß jede Scheffel- und Kannen-Maße, welche er kämpft, mit dem ihm überlieferten Kämpzeichen und der Jahreszahl versehen, welche eingebraunt werden.

§. 7. Der Kämpfer muß über alle gekämpfte Scheffel- und Kannenmaße ein genaues Verzeichniß führen, welches die Zeit der Kämpfung, den Namen des Eigenthümers und die Größe der gekämpften Maße enthält, und auf Verlangen zu jeder Zeit vorgezeigt werden muß.

An Gebühren erhält der Kämpfer:

a. für jede neue Scheffelmaße	12 Gr.
b. für einen halben und viertel Scheffel zusammen	12 "
c. für einen halben oder viertel Scheffel einzeln	6 "
d. für das Nachmessen u. Stempeln eines alten Scheffels oder eines halben und viertel Scheffels zusammen	9 "
e. für Nachmessen und Stempeln eines halben oder viertel Scheffels einzeln	4 "
f. für eine ganze Kanne	6 "
g. für eine halbe Kanne und einen Orth	4 "
h. für eine alte Kanne	4 "
i. für einen halben, viertel oder achtel Scheffel	3 "

wovon der Kämpfer künftig Nichts an die Stadtcasse abzugeben braucht, dafür aber das zum Kämpfen erforderliche gute reine Rübsaat selbst halten, den Trichter in gutem Stande unterhalten, das die Jahreszahl enthaltende Kämpzeichen jährlich auf seine Kosten abändern lassen und die Scheffel der beeidigten Messer umsonst kämpfen und jährlich nachmessen und stempeln muß.

§. 9. Der Kämpfer ist verpflichtet, auf desfallsige Aufforderung der Visitation der Scheffel und Kannen in der Stadt, den Vorstädten und im Stadtgebiete beizuwohnen.

§. 10. Der Magistrat behält es sich vor, diese Instruction zu jeder Zeit, wenn es nöthig befunden wird, abzuändern, auch den Kämpfer ohne Angabe einer Ursache jederzeit zu entlassen.

Anmerkungen.

Zu §. 2. An einer eigentlichen Bestimmung, wie groß der Oldenburgische Scheffel sein soll, fehlt es. Eine oberliche Controle des Getreidemaßes findet ohne Zweifel schon seit sehr langer Zeit statt und die Festsetzung eines im Jahr 1810 zwischen dem Grafen Johann XIV. und der

Stadt Oldenburg über verschiedene Irrungen abgeschlossenen Vergleiches: „dar tho scholen alle mathe und wichte recht wesen“ (von Halem 1, 495) hat sicherlich auch auf die Scheffel sich erstrecken sollen. Die Controle beschränkte sich aber darauf, daß man den Scheffel mit einem in Oldenburg befindlichen Normalscheffel verglich, und dies ist auch noch jetzt das gebräuchliche Verfahren. Würden die sämtlichen vorhandenen Scheffel durch einen Zufall vernichtet, so ließe sich kein ganz genauer Scheffel mehr herstellen, weil wir nicht wissen, was von Rechtswegen sein Inhalt ist. Der jetzige Normalscheffel ist der im §. 3 a. angeführte aus dem Jahre 1597 stammende. Er ist von Kupfer, Eigenthum der Stadt und trägt die Inschrift: „Anno 1597 heft dussen Schepel B. Brun Stoer mit sinen Rades-Frunden maken laten, ist recht befunden unde scholen alle and kaupt werden“ (und sollen alle anderen darnach gekaupt werden — Brun Stoer war damals Bürgermeister) und vier Wappenstempel, darunter den des Stadtwappens. Der Scheffel hat einen nicht ganz gleichmäßigen Rand und daraus, wie aus der Schwierigkeit solcher Messungen überhaupt, läßt es sich erklären, daß der Inhalt nicht immer gleich angegeben wird. Woher die Angabe der Instruction stammt, ist uns unbekannt; mit ihr stimmt eine Annahme in den „Ergänzenden Bestimmungen der Weserschiffsahrtsacte“ vom 11. Januar 1826 (Gesetz-Sammlung V. 302) wo der Inhalt zu 1149,54 pariser Kubitzoll angegeben wird. Die Mittheilungen des Cammer-Cassirer Deltermann über Münze, Maße und Gewicht in den Staatskalendern von 1816, 1821 u. s. w. nehmen, nicht auf eigene Messungen, sondern auf die üblichen Ausgleichungen im Handel gestützt, einen Inhalt von 1140 pariser Kubitzoll an. Ueberraschend genau trifft hiermit zusammen das Resultat der Messungen, welche Herr Dr. Temme im Jahre 1847 vorgenommen hat. Darnach faßt nämlich der Normalscheffel an Wasser bei 13° Reaum. 1344,625 Loth kölnisch, was zu 1139,85 pariser Kubitzoll berechnet wird. Die Normalkanne war als genau 3 ℓ . Wasser haltend befunden, wonach der Scheffel nur 1133,48 Kubitzoll halten würde.

Der Stauscheffel, der in den Acten zuerst 1718 vorkommt, wird sich mißbräuchlich zu Gunsten der hiesigen Kaufmannschaft eingeschlichen haben. Im Jahre 1777 berichtete der Magistrat auf eine Anfrage der Cammer, der Stauscheffel sei jederzeit üblich gewesen und nothwendig, um die hiesigen Kaufleute vor Schaden zu bewahren. Das Getreide, das zu Schiffe angebracht werde, pflege durch die stete, manchmal sogar von den Schiffern absichtlich herbeigeführte Feuchtigkeit des Schiffsraumes aufzuquellen und ergäbe, wenn es nachher auf dem Boden trocken geworden, gewöhnlich noch ein Untermaß selbst unter dem gewöhnlichen Scheffel. Allein die allbekannte und leicht erklärliche Thatsache, daß das Getreide mit der Zeit, namentlich durch wiederholtes Umschöpfeln und Messen an Volumen verliert, wird der hauptsächlichste Grund sein, warum der Kornhändler nie so viel von dem Boden herabmißt, als er aus dem Schiffe empfangen hat. Jedensfalls ist die Art und Weise, sich durch eine auswärts meist unbekannte Uebergröße des Gemäses gegen Nachtheile zu schützen, verwerflich. Wie man hört, hat übrigens der Kaufmann die Vortheile des Stauscheffels jetzt mit seinen besten Kunden, den Bäckern, Brauern u. s. w. zu theilen, bzw. ihn diesen zu überlassen, da in der Regel die Käufer sich gleich aus dem Schiffe, also mit dem Stauscheffel, zumessen lassen. Der Stauscheffel wird (oder ward?) außer auf dem Stau auch bei dem in Deichhausen für die Stadt Delmenhorst ankommenden Getreide angewendet. — Wenn die verschiedenen Staatskalender den Stauscheffel $\frac{1}{8}$ Kanne größer als den gemeinen Scheffel angeben, so stimmt dies weder mit der Instruction noch mit den Acten und muß auf einem Irrthume beruhen.

Zu §. 3. Die mit einer Jahreszahl nicht bezeichneten Viertel- und Achtelscheffel sind noch ungenauer gearbeitet als der Normalscheffel und

mit diesem nicht in Einklang zu bringen. Nach den Acten zeigte sich früher fortwährend die Tendenz, diese kleineren Maße zu groß zu machen. Die Kanne und die halbe Kanne sind von 1785, die Viertelfanne von 1815.

Zu §. 5. Diese Vorschriften wurden durch Magistratsbeschluss vom 11. Nov. 1794 festgesetzt. Eine Regierungsbekanntmachung vom 2. März 1841 (Ges.-Samml. IX, 538) verbietet außerdem das Sichen und den Gebrauch von Scheffeln, deren Seitenwand nicht aus einem Stücke besteht. Auffallender Weise fehlt es an einer ausdrücklichen Bestimmung über Höhe und Bodenweite, die für das Messen von Kartoffeln, Äpfeln u. s. w. äußerst wichtig sind.

Zu §. 8. Die Gebühren sind im laufenden Jahre festgesetzt. — Mühsamen war auch schon 1641 das Material, mit welchem der Kämper arbeitete, kann aber natürlich nur annähernde Resultate geben.

Zu §. 9. Regelmäßige Visitationen finden nicht statt. Früher ließ man die Scheffel nach dem Rathhause zusammenholen, wo sie in Gegenwart des gräflichen Richters und eines oder mehrerer Rathsmitglieder von dem Kämper untersucht wurden. Anscheinend ging es dabei ganz gemüthlich zu, da fast jedesmal von der erhobenen Brüche ein ziemlicher Theil in Zehrung aufging. Die Kostenrechnung der Visitation von 1643 lautet folgendermaßen:

Ferner ist bei dieser Vorrichtung die Beköstigung:

1½ Dach Hinr. Burwinkel vor's Kempen	36 gr.
vor 1½ fanne spanische Wein	56 gr.
vor fringlen	4 gr.
8 fanne witbeer je 3½ gr.	28 gr.
11 Kanne Oldenburg. beer	15½ gr.
Hans Rode und Böpfen (Stadtdiener)	24 gr.
de andre 2 welche Scheffel zugestellt	12 gr.
Die Beköstigung ist Sa.	2 Thlr. 12 gr.

A l l e r l e i.

1) Beleuchtungstabelle für den Monat December:

Tage.	gewöhnliche Beleuchtung.	Nachtbeleuchtung.
1.—3. December.	nicht.	nicht.
4. "	4½—8 Uhr.	nicht.
5. "	4½—10 "	nicht.
6. "	4½—11 "	nicht.
7. "	4½—11 "	11—12 Uhr.
8. "	4½—11 "	11—4 "
9.—20. "	4½—11 "	11—7 "
21. "	5—11 "	11—7 "
22. "	6—11 "	11—7 "
23. "	7—11 "	11—7 "
24. "	8—11 "	11—7 "
25. "	9—11 "	11—7 "
26. "	nicht.	9—7 Uhr.
27. "	nicht.	11—7 "
28—31. "	nicht.	nicht.

Verantwortlicher Redacteur: L. Straßerjan.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Preis u December 1857

Brodsorte.	G. D. Schütte Wittve.		J. H. C. Schütte.		C. f. Wein-kauf.		L. O. H. Wessels		Wöbcken.		
	℔.	Sch.	℔.	Sch.	℔.	Sch.	℔.	Sch.	℔.	Sch.	
A. Weiß- und ausgefichtetes Brod.											
1 Weißbrod	2	4	2	4	2	4	—	4	2	4	1
1 dito	—	9	—	9	—	8	—	9	—	8	2
1 Sauerbrod	1	3	—	3	—	2	3	3	—	3	2
1 Semmelbrod	—	2	1	2	—	2	—	1	3	2	—
1 Schönbrod	—	6	—	—	—	5	—	6	—	7	—
1 dito	—	—	—	—	—	10	—	12	—	—	—
1 ausgefichtetes Nockenbrod	—	12	—	12	—	10	—	10	—	12	—
1 dito dito	—	24	—	24	—	20	—	20	—	—	—

	Kloppen-burg.		D. Maas.		H. J. Pape Wittve.		Strahl-mann.		Wöbcken.	
	℔.	℔h.	℔.	℔h.	℔.	℔h.	℔.	℔h.	℔.	℔h.
B. Nockenbrod.										
1 Nockenbrod	18
1 dito	18	..	18	..	18	..
1 dito	18
1 dito	12
1 dito	12
1 dito	12	12	..
1 dito	12
1 dito	9
1 dito	9	..	9	..	9	..
1 dito	9
1 dito	6
1 dito	3	14
1 dtto

Oldenbu

n.

H. Bergemeister



Preis und Gewicht des Brodes für den Monat December 1857

bei den Grob- und Weißbrodbäckern in Oldenburg.

Brodsorte.	Preis.	Abel.		C. Paars.		C. G. Paars.		H. v. Bloh.		J. G. Gode.		H. Hartmann.		Klop-penburg.		W. Meyer.		Mri-nardus.		A. f. Schütte.		H. D. Schütte Wittwe.		J. H. C. Schütte.		C. f. Wein-kauf.		L. O. H. Wessels.		Wöbken.		
		fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	
A. Weiß- und aus-gebackenes Brod.	Gr.																															
1 Weißbrod	1	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	3	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	
1 dito	2	9	9	9	9	9	9	9	9	8	2	7	7	9	8	8	8	9	9	9	9	9	9	8	8	9	9	9	8	8	2	
1 Sauerbrod	1/2	4	2	3	1	3	3	3	1	3	1	4	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	
1 Semmelbrod	1/2	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	—	
1 Schönbrod	1	8	6	6	2	6	6	6	6	6	6	5	6	5	6	5	6	5	6	5	6	5	6	5	6	5	6	5	6	7	—	
1 dito	2	13	12	12	12	12	12	12	12	12	10	12	10	12	10	12	10	12	10	12	10	12	10	12	10	12	10	12	12	—	—	
1 ausgebackenes Ruckenbrod	2	12	12	12	12	12	12	12	12	13	11	12	11	12	10	12	10	12	10	12	10	12	10	12	10	12	10	12	12	—	—	
1 dito dito	4	24	24	24	24	24	24	24	24	26	22	24	20	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	—	—	—	

Brodsorte.	Preis.	Ch. Abel.		Athing.		Pauer.		J. G. Böning.		J. D. Böning.		Bru-mund.		J. G. Gode.		Grahl-mann.		Hart-mann Wittwe.		Haver-kamp.		Kloppen-burg.		J. Maas.		H. f. Pape Wittwe.		Strahl-mann.		Wöbken.	
		fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.
B. Ruckenbrod.	Gr.																														
1 Ruckenbrod	36
1 dito	32	18	..	18	..	18	..	18	..	18	..	18	..	18	..	18	..	18	..	18	..	18	..	18	..	18	..	18	..	18	..
1 dito	30
1 dito	24	12
1 dito	22
1 dito	21	12	..	12	..	12	..	12	..	12	..	12	..	12	..	12	..	12	..	12	..	12	..	12	..	12	..	12	..	12	..
1 dito	20
1 dito	18	9
1 dito	16	9	..	9	..	9	..	9	..	9	..	9	..	9	..	9	..	9	..	9	..	9	..	9	..	9	..	9	..	9	..
1 dito	15
1 dito	10
1 dito	6	2	16	2	24	3	12	3	12	3
1 dito	4	1	24	1	24	2

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1857 December 2.

L. Strackerjan.

H. Veramester

